Beschluß der Bürgerschaft

vom 21. April 1858.

1. Veränderungen an den projectirten Zollschuppen an der Holzpforte.

Nach Einsicht des Berichts der Deputation für das Bauwesen vom 8. d. M. erklärt die Bürgerschaft sich nunmehr damit einverstanden, daß hinsichtlich Benutzung des zum Zollschuppen nicht zu verwendenden Theils des Dransfeld'schen Erbes nach Maßgabe des Berichts vom 10. Febr. d. J. (S. 14 der Verhandl. von 1858) verfahren, demnach

1) das Wohnhaus zu zwei Wohnungen und
2) das Packhaus zu drei Wohnungen

eingerichtet werde und bewilligt die nach Abzug der Ersparniß ad 3000 Thaler für diesen Ausbau noch erforderlichen Kosten mit 3300 Thaler.

Was die Kosten für den Bau des Zollschuppens selbst betrifft, so sieht sie darüber, sowie über die Beendigung der Expropiation weiterer Berichterstattung entgegen.

2. Verbreiterung der Wachtstraße.

Die im Bericht der Deputation für das Bauwesen vom 8. April d. J. angeführten Gründe sind auch nach Ansicht der Bürgerschaft wichtig genug, um den Wiederaufbau des abgebrannten Hauses von Hieronymus Rechten zu verhindern, vielmehr diese Gelegenheit zu benutzen, um die schon so lange gewünschte im öffentlichen Interesse dringend nothwendige Verbreiterung der Wachtstraße an dieser durch den wachsenden Verkehr so sehr in Anspruch genommenen, daher gefährlichen Stelle in Ausführung zu bringen.

Die Bürgerschaft genehmigt daher ihrerseits

1) die beantragte Expropriation des bezeichneten Erbes von Hieronymus Rechten sub Nr. 20 am Markt, beauftragt die Deputation für das Bauwesen, das Interesse des Staats bei dieser Erwerbung wahrzunehmen und stellt den dafür erforderlich werdenden Betrag zu deren Verfügung bei der Generalcasse;

2) zu der im §. 4 des Expropriationsgesetzes vom 14. Juni 1843 vorgesehenen Deputation zum Versuch einer gütlichen Verständigung hat sie ihrerseits erwählt die Herren Richter Noltenius, J. F. Philippi, Heinrich Bechtel, M. E. F. Weber, Dr. Röfing, Dr. Adami;

3) ermächtigt sie die Deputation für das Bauwesen, das erworbene Haus abzubrechen oder zum Abbruch zu verkaufen, jedoch ersucht sie die Deputation darüber zu berathen und zu berichten, ob es nicht im öffentlichen Interesse sei, einen größeren Theil des Grundes als in dem übergebenen Situationsplan bezeichnet ist, zur Verbreiterung der Wachtstraße und Rectificirung der Straßenlinie hinter dem Schütting zu verwenden, und wird sich die Bürgerschaft dann über die Verwerthung des etwa übrig bleibenden Theiles erklären;

4) ermächtigt sie die genannte Deputation, die angebotenen Beiträge zweier Anwohner am Markt und an der Wachtstraße zu acceptiren und die eingezogene Summe an die Generalcasse zu überweisen.

3. Anleihe.

Die Bürgerschaft genehmigt die durch die Finanzdeputation nach deren Bericht vom 15. d. M. mit der Agentur der Braunschweigischen Bank zu Netto 98¼ % abgeschlossenen Anleihe von 900,000 Thaler gegen in gewöhnlicher Form auszustellende Obligationen zu 4½ % jährlicher Zinsen, deren Capitalbeträge von Seiten der Darleiher nicht kündbar sind, wogegen dem Staat nach Ablauf des Jahres 1863 die Kündigung der ganzen Anleihe oder auch der Abtrag und die Tilgung einzelner Obligationen, nach vorgängiger dreimonatlicher Kündigung durch die Weser-Zeitung und die Bremer Nachrichten vorbehalten wird.

Die Bürgerschaft genehmigt ferner, daß zur Tilgung der Anleihe eine jährliche Dotation von 2 % für die Dauer von 20 Jahren, von 1859 an, bestimmt, daß deren Betrag jährlich dem Tilgungsfond überwiesen und sammt den Zinsen zur Tilgung der Staatsschulden verwandt werde.

Endlich genehmigt die Bürgerschaft, daß der Erlös veräußerter Bauplätze zu Bremerhaven und Bremen auch ferner zur Bestreitung der Dotationsgelder verwandt werde, daher die Generalcasse nur einstweilen für dieselben in Vorschuß zu treten habe und daß bis zum Ablauf des Jahres 1863 die Dotationsgelder dieser Anleihe von der Schuldentilgungsdeputation zur Tilgung der anderweitigen 4½ procentigen Staatsschulden benutzt werden.

4. Ergänzung.

Die Bürgerschaft macht endlich die Mittheilung, daß sie an Stelle des auf sein Ansuchen aus der Deputation für Revision der Gewerbeordnung entlassenen Herrn Engelbert Klugkist den Herrn Carsten Waltjen zum Mitgliede dieser Deputation wieder erwählt hat.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 26. April 1858.

1. Verbreiterung der Wachtstraße.

In dem Bericht der Deputation für das Bauwesen vom 8. April d. J. ist allem Anschein nach von der Voraussetzung ausgegangen, daß der Eigenthümer des in Frage stehenden Hauses jedenfalls einer partiellen die vollständige Abtretung desselben an den Staat vorzuziehen entschlossen sei. Sie hat daher ungeachtet sie den Raum, dessen Expropriation durch das öffentliche Interesse gerechtfertigt sei, genau und ausweise des beigelegten Risses in ausreichendem Maaße festgestellt, auf die Expropriation des ganzen Erbes ihren Antrag gerichtet. Nachdem nun aber durch eine directe Eingabe des Eigenthümers an den Senat jene Voraussetzung als zur Zeit unbegründet sich erwiesen hat, so wird dem Gesetz gemäß nur von einer Expropriation in der bezeichneten Beschränkung die Rede sein können.

Indem der Senat daher nur mit der beantragten Expropriation in dieser Beschränkung sich einverstanden erklärt, wird im Uebrigen den Anträgen der Bürgerschaft unter Nr. 1, 2 und 4 gemäß zu verfahren sein; weshalb der Senat auch, in der Voraussetzung daß die Bürgerschaft bei der veränderten Sachlage seiner Ansicht beitreten werde, zu Mitgliedern der im §. 4 des Expropriationsgesetzes vorgesehenen Deputation seinerseits die Herren Senatoren Lampe und Grave ernannt hat.